

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lehrkinder u. der Arbeiterdiast in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro sechsgespaltene Nonpareillezeile 3 Mk., für Zehnstellen 1 Mk.

Zum Entwurf einer Arbeitslosenversicherung.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind aufs innigste mit der heutigen Wirtschaftsordnung verbunden. Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln ist das hervorstechende Merkmal des heutigen Wirtschaftslebens, was zur Folge hat, daß der Unternehmer es in der Hand hat, nach seinem Gutdünken denjenigen, der keine Produktionsmittel besitzt, zu beschäftigen oder nicht. Die Arbeitslosigkeit ist ebenso wenig wie der Wohnungsmangel ein neuzeitliches Problem und eine Folge der Industrialisierung Deutschlands. Sie ist in erster Reihe eine Frage der Sozialpolitik. Als soziale Frage ist die Anerkennung der Notwendigkeit des Eingreifens der Allgemeinheit so zu stellen: Wie kann die Folge der Arbeitslosigkeit für den einzelnen und die Allgemeinheit im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung bekämpft und gemildert werden?

Bekämpft werden kann die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung, gemildert werden durch eine Arbeitslosenversicherung. Beides kann jedoch nur durch das Eingreifen des Reiches erreicht werden. Das Eingreifen des Reiches kommt nur deshalb in Frage, weil die Arbeitslosigkeit nicht lokal abgegrenzt werden kann; denn die Ursachen der Arbeitslosigkeit finden wir in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Andererseits ist aber die Arbeitslosenversicherung ein Teil der Sozialpolitik, diese zu treiben ist Aufgabe des Reiches. Verspricht doch die Reichsverfassung im Artikel 163, daß „der Staat die Pflicht hat, jedem Deutschen eine wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen. Soweit im einzelnen angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.“

Vor Jahrzehnten vertrat Mostenbuhr im Reichstag den Antrag, daß eine vom Reich zu schaffende Arbeitslosenversicherung an die Invalidenversicherung anzugliedern sei. Andere forderten die Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Unfallversicherung oder an die Krankenkassen. Vor 20 Jahren stellte der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß folgende Leitätze auf:

Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als seine Pflicht, von Reich, Staat und Gemeinde zu fordern, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, die weder durch Streik oder eigenes großes Verschulden hervorgerufen ist. Die Arbeitslosenunterstützung darf weder den Charakter eines Almosen oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte des Arbeiters nach sich ziehen.

1914 forderte der Münchener Gewerkschaftskongreß eine öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung durch das Reich.

Während des Krieges wurde vom Reich für die Arbeiter der Textil-, Bekleidungs-, Schuhwaren- und Tabakindustrie eine Erwerbslosenfürsorge von Reichswegen eingeführt.

Als 1918 das Waffenstillstandsangebot an die Entente mächte erfolgte, wurde ein Reichsarbeitsamt gegründet, das gemeinsam mit den Gewerkschaften an die Ausarbeitung einer Erwerbslosenfürsorge heranging. Die Revolution kam und brachte dem deutschen Volk eine neue Regierung in Gestalt der Volksbeauftragten, deren erste gesetzgeberische Tat die Herausgabe einer Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge war. Formell ging die Verordnung vom Reichsdemobilisierungskommissar aus, galt als vorübergehende Maßnahme und höchstens bis zum Ende der wirtschaftlichen Demobilisierung; sie sollte anfänglich ein Jahr bestehen bleiben und später in einer Arbeitslosenversicherung aufgehen.

Im Frühjahr 1920 brachte die Reichsregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung im Reichsrat ein; er fand einmütige Ablehnung und wurde daher zurückgezogen. Kritisiert wurde hauptsächlich an dem Entwurf, daß er sich zu streng an die Formen der Reichsversicherungsordnung anlehnte, ohne die Eigenart der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen, auch war der Bekämpfung

der Arbeitslosigkeit nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, ferner war der Arbeitsnachweis bei der Durchführung der Versicherung nicht genügend berücksichtigt, endlich war der Kreis der Versicherten zu eng umgrenzt.

Nr. 24 des „Reichsarbeitsblattes“ vom vorigen Jahre veröffentlicht einen Referentenentwurf einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung. Er zielt nicht auf eine endgültige Regelung ab, sondern stellt einen Uebergang von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung vor, der Erfahrungen über den Abbau der Erwerbslosenfürsorge und den Aufbau der Arbeitslosenversicherung schaffen will.

Schaffung besonderer Träger für die Versicherung vermeidet der Entwurf. Die Arbeitgeber haben vielmehr die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung ihrer Arbeitnehmer nach den Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung gleichzeitig mit den Krankenkassenbeiträgen einzuzahlen. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes erfolgt durch die Arbeitsnachweise. Grundsätzlich fällt der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung mit dem der Krankenversicherung zusammen, mit der Ausnahme, daß die Berufsgruppen der Land- und Forstwirtschaft versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind auch die in der Hauswirtschaft Beschäftigten, ferner das Wandergewerbe und die unständig Beschäftigten. Weshalb diese Kategorie von Beschäftigten nicht unter die Arbeitslosenversicherung fallen soll, dürfte nicht recht ersichtlich sein. Die versicherungstechnischen Schwierigkeiten bei der Einreihung der genannten Gruppen in den Kreis der Versicherten dürfte nicht unüberwindlich sein.

Nach dem Entwurf sollen ferner Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unter die Versicherung fallen. Diese Bestimmung ist schlechterdings nicht zu verstehen; sie ist eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der jugendlichen Arbeiter, um so mehr, als auch Personen, die als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen, gleichfalls versicherungsfrei sein sollen. Lehrlinge, die bei ihrem Lehrmeister in Kost und Wohnung sind, erhalten daher bei Beendigung der Lehrzeit keine Unterstützung. Da die Gefahr der Arbeitslosigkeit für die Schulenkassen ebenso groß ist, wie für die über Sechzehnjährigen, ist eine Verabfolgung auf das 14. Lebensjahr notwendig.

Nach dem Entwurf sollen nur die pflichtversicherten Personen des Kreises der Krankenversicherung der Arbeitslosenversicherung unterworfen sein. Wer daher wegen Ueberschreitung der Lohn- und Gehaltsgrenze aus der Krankenversicherung ausscheidet, scheidet auch aus der Arbeitslosenversicherung aus. Bei der Krankenversicherung kann sich der Ausscheidende sodann weiter versichern. Nach dem Entwurf bei der Arbeitslosenversicherung jedoch nicht, auch nicht, wenn der Versicherte jahrelang Beiträge für die Versicherung aufgebracht hat.

Die Gewährung des Arbeitslosengeldes tritt nach Erfüllung der Wartezeit ein; diese ist gegeben, wenn der Versicherte in den letzten 2 Jahren mindestens 26 Wochen Beiträge geleistet und seinen Anspruch noch nicht erschöpft hat. Arbeitslosengeld erhält nur, wer arbeitswillig, arbeitsfähig und unfreiwillig arbeitslos ist. Der Bezücker des Arbeitslosengeldes ist verpflichtet, jede ihm angebotene Arbeit anzunehmen. Streitarbeit und Arbeit, die nicht mit angemessenem ortsüblichen Lohn bezahlt wird, kann abgelehnt werden.

Die Leistungen sollen vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von 28 Mitgliedern festgesetzt werden.

Als weiterer Gegenstand der Versicherung außer dem Arbeitslosengeld sieht der Entwurf die Versorgung Arbeitsloser in Krankheitsfällen und die Kurzarbeiterunterstützung vor, Bestimmungen, die aus der Erwerbslosenfürsorge übernommen sind. Der sogenannten produktiven Erwerbslosen-

fürsorge ist in dem Entwurf eine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden zu je einem Drittel von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht, das letzte Drittel soll durch Zuschüsse des Reiches, der Länder und der Gemeinden gedeckt werden.

Bei Streit über das Versicherungsverhältnis entscheiden die Instanzen der Reichsversicherungsordnung. Für Streitigkeiten über die Gewährung der Bezüge der Versicherung sollen paritätische Instanzen gebildet werden.

Bis zum Jahre 1925 ist als Uebergangsbestimmung vorgesehen, daß mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder einer von ihm zu bezeichnenden Stelle arbeitsfähigen, arbeitswilligen und unfreiwillig-arbeitslosen Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge fallen.

Der Entwurf ist ein Mittelglied zwischen Fürsorge und Versicherung; er kann nicht die Lösung des Problems der alten gewerkschaftlichen Fürsorge nach Schaffung einer Arbeitslosenversicherung bringen, er wird höchstens Erfahrungen über die beste Form der späteren Versicherung sammeln können. Auf jeden Fall ist zwischen dem Entwurf und den alten Forderungen der Gewerkschaften nach einer Arbeitslosenversicherung mit völliger Selbstverwaltung noch ein gewaltiger Unterschied.

Der rechtliche Unterschied zwischen der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitslosenversicherung soll kurz erörtert werden. Die Erwerbslosenfürsorge wird an jede Person gewährt, bei der Mangel an Erwerbsfähigkeit infolge des Krieges nachgewiesen wird, ohne daß der Erwerbslosigkeit eine Zeit der Erwerbstätigkeit voranging. Ferner sind die Bezücker der Erwerbslosenunterstützung an der Aufbringung der Mittel nicht beteiligt, diese werden sämtlich auf Kosten des Reiches, des Staates und der Gemeinden bestritten.

Bei der Arbeitslosenversicherung hingegen werden Leistungen nur an Versicherte gewährt, das heißt an solche Personen, die verpflichtet sind, Versicherungsbeiträge zu entrichten und dafür einen Rechtsanspruch auf Leistungen haben; Versicherungspflicht bedingt aber eine Zeit der Arbeit, bevor Leistungen empfangen werden können. Endlich, die Leistungen werden von den Beteiligten mitaufgebracht, dadurch wird das Verantwortungsgefühl des einzelnen gestärkt und die Beteiligten an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit interessiert.

Zunächst hat die Erwerbslosenfürsorge in schwerster Zeit für einen großen Teil unserer Volksgenossen Erhebliches geleistet, wurden doch im Februar des Jahres 1919, der Zeit der ungünstigsten Wirtschaftslage in Deutschland, mehr als 1.100.000 Erwerbslose mit ihren Familienangehörigen unterstützt.

Die gesammelten Erfahrungen auf dem unterforschsten Gebiete der Arbeitslosenversicherung zu verwerten und den Versicherungsgedanken bei der Unterstützung der Arbeitslosen zur Durchführung zu bringen, muß Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein.

Hermann Kruse, Kiel.

Der Achtstundentag bedroht!

Nach Pressemitteilungen hörte der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates am 23. und 24. März die Sachverständigen zum Arbeitszeitgesetz. Ihnen wurde die Frage vorgelegt:

Glauben Sie, daß angesichts der besonderen, durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Lage das deutsche Volk mit einem achtstündigen Maximalarbeitsstag auszukommen vermag?

Die Vertreter der freien Gewerkschaften sprachen sich als Sachverständige im allgemeinen dahin aus, daß sie die Veseitigung des Achtstundentages einschließen

Tariffähigkeit der Innungen.

Die in den Vorkriegsjahren von den Innungen verteilten Ansichten, daß diese Handwerkerorganisationen überhaupt nicht berechtigt sind, mit den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Tarifverträge abzuschließen zu dürfen, haben sich in recht hartnäckiger Weise bis auf die heutige Zeit erhalten. Es sind das nur Ausreden, um sich tariflichen Vereinbarungen nicht zu unterwerfen, die genau so einzuschließen sind, wie die, daß die Innungen nur berechtigt sind, mit dem Gesellenausschuß zur Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen Meister und Gesellen zu unterhandeln.

Obwohl in den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Wort darüber zu finden ist, wonach die Innungen keine Tarife abschließen dürfen, erklärten sich doch behördliche Aufsichtsinstanzen bereit, den Innungen behilflich zu sein und sie vor den Tarifbestimmungen zu schützen. So auch heute noch, selbst nach Entscheidungen in Schlichtungsausschüssen, nach denen diese es ablehnten, Innungen zu Tarifabschlüssen zu veranlassen.

Nun hat der Reichsarbeitsminister zu dieser Frage Stellung genommen und eine Entscheidung dahingehend getroffen, daß Tarifverträge auch mit Innungen und sogar Zwangsinnungen abgeschlossen werden können. Um jedoch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, empfiehlt er den Zwangsinnungen, in ihren Statuten eine Bestimmung aufzunehmen dahingehend, daß nur die Arbeitnehmer beschäftigenden Mitglieder der Innung berechtigt sein sollen, über Tarifvertragsfragen mitzubestimmen.

Damit ist endlich auch in dieser unhaltbaren Ansicht der Innungen Klarheit geschaffen. Sobald der Wortlaut der Entscheidung vorliegt, werden wir ihn veröffentlicht. Wir erlauben jedoch unsere Zahlstellen, überall dort, wo sich die Innungen irrtümlich Tarife abzuschließen und hierbei die Bestimmungen in der Gewerbeordnung oder die der Innungsgesetzungen als Beweis anzuführen, auf die neueste Entscheidung des Reichsarbeitsministers zu verweisen.

Die Kölner Tagung der Arbeitgeberverbände.

Das Unternehmertum ist einig. Da gab es keine scharfe Scheidung nach politischen, konfessionellen usw. Richtungen und vor allem — was an sich doch leicht möglich wäre — keine Trennung zwischen großen und kleinen Arbeitgebern. Die Einheitsfront, die man auf der Gegenseite immer noch laut propagiert, deren Zustandekommen aber von keinen Parteiführern und „Führern“ immer wieder sabotiert wird, stand hier geschlossen da. Die Arbeitgeber haben es verstanden, in ihren Dienst weitgewandte und gut geschulte Leute zu stellen. Der Erfolg ist eine weitgehende Resonanz in der breiten Öffentlichkeit und eine starke wirtschaftspolitische Position. So wird die Kölner Tagung von „Die Konjunktur“ beurteilt.

Und in der Tat, die Arbeiter können aus der Tagung der Arbeitgeber viel lernen, insofern als dort Geschlossenheit in allen Fragen herrschte. Wir sind daher nicht erstaunt, wenn sich zum zweiten Mal die Rolle der Metall wiederholte, daß die Unternehmer gegen die jetzige Form der Sozialpolitik sind. Sie sind Gegner des Achtstundentages und werden daher alles einsehen, daß kein diesbezügliches Gesetz erlassen wird. Sie sind gegen den weiteren Ausbau der sozialen Versicherungseinrichtung und meinen, es sei ihnen ein mäßiger Bundesgenosse in dem Verfall der deutschen Währung entgegen.

Das Streben des höchsten Unternehmertums läuft immer wieder letzten Endes darauf aus, die Arbeiterkraft auf die niedrigste Stufe der Lebenshaltung herabzubringen. Daran wird auch die Umstellung der früheren tariffeindlichen Politik nichts ändern, wenn in Köln der Grundriß aufgestellt wurde: „Lieber vergleichen als prozessieren.“

Die Kölner Tagung sprach sich gegen die gleiche Lohnhöhe aus. Die Lohnhöhe kann sich nicht lediglich nach den Lebenshaltungskosten richten, sondern ist im besonderen Maße von der Leistung des einzelnen Arbeiters, der Art seiner Arbeit, den Verhältnissen des Unternehmens und der wirtschaftlichen Gesamtlage abhängig. Einverständnis. Wir werden uns diese Begründung merken bei kommenden Lohnverhandlungen. Bis jetzt konnte man wahrnehmen, daß von den Unternehmern nur Argumente gemacht wurde, die Lohnforderungen so einzuschränken, daß das Lohnniveau selbst in Industrien mit glänzender Konjunktur über das allgemeine Lohnniveau nicht hinausragen durfte. Mit derselben Hartnäckigkeit stemmten sie sich unserm Grundriß entgegen: für gleiche Arbeit gleichen Lohn. Wenn nach der Meinung nunmehr die Arbeitgeberorganisationen andere Wege beschreiten und bereit sind, mehr den tatsächlichen Verhältnissen in den einzelnen Industriezweigen Rechnung zu tragen zu wollen, so kann uns das nur recht sein.

Wir werden uns allerdings nicht den trügerischen Hoffnungen hingeben, daß nunmehr größere Einsicht über die Natur des Alltags der arbeitenden Klasse Platz greifen wird, sondern glauben uns nicht zu täuschen, es wird in Zukunft nicht mehr die auffallend rohe Taktik gegen die berechtigten Forderungen der Arbeiter in Anwendung gebracht, man wird versuchen „diplomatisch“ gegen die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen vorzugehen.

Es wird aber kein alter Trick dort, wo die Arbeiter in viele Lager zerstückelt sind, werden die noch so berechtigten Forderungen abgewiesen. Nur dann werden wir unsere Forderung auf Erfolg haben, wenn auch die arbeitende Klasse dem Beispiel der Unternehmer nachahmt und die Einheitsfront auf dem schnellsten Wege herstellt.

Die Zukunft der Proviantämter und Reichsbäckereien.

Die Proviantämter mit den dazugehörigen Speichern, Bäckereien und Mühlen sollen zur nutzbringenden Versorgung an eine zu diesem Zwecke gegründete Aktiengesellschaft übergeben. In der Gesellschaft sind beteiligt das Reich mit 25 %, die Rationalbank (Hamb.) mit 15 %, die Reichsbank (Hamb.) mit 12 % und das Reichsamt für Ernährung mit 48 %.

ablehnen müßten. Ehe man einer Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt vermöge, müsse geprüft werden, ob denn darin das einzige Mittel für die Steigerung der Produktion liege. Das sei zu verneinen. Von einer schematischen Durchführung des Achtstundentages sei bisher keine Rede gewesen, werde es in Zukunft auch nicht sein. Die Abweichungen könnten der tariflichen Regelung überlassen werden.

Demgegenüber erklärte jedoch der Vertreter der christlichen Gewerkschaften, daß man kaum mit dem Achtstundentag auskommen dürfte.

Der Sachverständige Kallst (SPD.) verneinte die Frage, ob der Achtstundentag genügen könnte. Arbeiterschaft und Unternehmertum hätten gleiche Verantwortungslast zu bewiesen. Er empfahl die Suspendierung (Aufhebung) auf 3 Jahre und die tarifliche Regelung der Arbeitszeit.

In einer späteren Sitzung sollen noch weitere Sachverständige vernommen werden.

Mit aller Deutlichkeit geht aus dieser Meldung die drohende Gefahr hervor, in der sich der Achtstundentag befindet. Die erste Verneinung einer Gruppe von Sachverständigen bewies schon, daß einzig und allein die Vertreter der freien Gewerkschaften an der achtstündigen Arbeitszeit festhalten. Wir hätten jedoch lieber gesehen, die vorgetragenen Einschränkungen wären unterblieben. Wenn schon einer Verlängerung der Arbeitszeit nicht zugestimmt werden kann, dann hätten Redewendungen „von einer schematischen Durchführung des Achtstundentages sei bisher keine Rede gewesen, werde es in Zukunft auch nicht sein“, oder „Die Abweichungen können der tariflichen Regelung überlassen werden“, unterbleiben müssen. Wenn man zugibt, daß Abweichungen der tariflichen Regelung überlassen werden sollen, dann wird vornehmlich in allen Berufen, wo die gewerkschaftliche Organisation noch nicht so gefestigt ist, um allen von Unternehmerseite unternommenen Angriffen auf den Achtstundentag begegnen zu können, recht bald der Achtstundentag zum alten Eisen geworfen werden. Ohne gesetzliche Regelung ist der Achtstundentag beispielsweise in den Kleinhandwerksbetrieben nicht durchführbar. Die Zünftler werden sich niemals freiwilligen Abmachungen unterwerfen, sondern können nur durch Zwang zur Einhaltung des Achtstundentages veranlaßt werden. Sobald aber in diesen Kleinbetrieben Verände gelangt ist, gibt es keinen Halt mehr in den Großbetrieben.

Daß der christliche Vertreter sich gegen den Achtstundentag aussprach, darüber brauchen wir uns nicht zu wundern. Von dieser Seite konnte man nichts anderes erwarten. Hoffentlich werden die christlich organisierten Arbeiter ihren Führern bald die Leutlichkeit für diese sonderbare „Interessenvertretung der Arbeiter“ ausstellen.

Man so bemerksamer ist aber, daß sich ein Sozialdemokrat vom Reichstageswahl der Unternehmer so unannehmlich lieg und sich erlauben konnte, von einer „Verantwortungslast“ zu sprechen. Wenn von der Seite die Suspension auf 3 Jahre erwählt wurde, so beweist dieser Sachverständige, daß er diese Frage von der Endstufe aus heranzieht und von praktischem Leben recht wenig Ahnung hat. Die dem Urteil des „Gelehrten“ stehen unzählige Gutachten von Männern von größter Bedeutung gegenüber, in denen festgestellt wurde, daß innerhalb der achtstündigen Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit genügen ist und in recht vielen Fällen die Leistungen bei früheren längeren Arbeitszeiten sogar übersteigert. Wir mögen sogar zu behaupten, wenn die Ernährungsverhältnisse nur wie vor dem Kriege sein würden, daß dann allgemein bei der achtstündigen Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit genügen sein würde.

Die Arbeiterkraft wird sich nicht die letzten Ertragsergebnisse der Revolution entgegen lassen, das mögen sich die Sachverständigen merken.

Der Ausschuss des DGB nahm in seiner Sitzung am 21. März folgende Entscheidung an:

Gegenüber den Bestrebungen, den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und die Arbeitszeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder zu verlängern, erklärt der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß die Gewerkschaften jedem darauf gerichteten Versuch

den einschloßenen Widerstand entgegensetzen

wird. Der Widerstand ist eine durch Vereinbarung mit den Unternehmerorganisationen erzielt und durch die Gesetzgebung sowie durch die Internationale Arbeitskonferenz in Washington anerkannte Ertragsleistung, die sich die deutsche Arbeiterklasse nicht wieder nehmen lassen wird.

Die Gewerkschaften sind der Überzeugung, daß der Achtstundentag

in allen Wirtschaftszweigen durchführbar

ist und daß bei der gesetzlich gegebenen Arbeitszeit innerhalb aller Produktionsmöglichkeiten überall voll ausgenutzt sind, wie es das deutsche Wirtschaftsleben erwarten läßt. Insbesondere ist die technische Vermehrung der Betriebe und Arbeitsstätten, begünstigt durch die Rationalisierung, wesentlich darauf gerichtet, daß selbst die verbleibenden Unternehmungen noch ein Gewinn betreiben werden. Hier würde die Arbeitszeitverlängerung geradezu

als Primat für den technischen Stillstand

wirken. Die heutigen Gewerkschaften wollen keine unbedingte Forderung der Arbeitszeit, die die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens ignorieren. Sie sind aber davon überzeugt, daß der Weg kurzfristiger Vereinbarung genügt, um die Arbeitszeit im Rahmen der bisher gesetzlich gegebenen Vorschriften jedem dringenden Bedarf anzupassen und sich damit, durch tarifliche Regelung der Durchführung des Achtstundentages zu erleichtern. Die Fortsetzung dafür ist aber

die gesetzliche Anerkennung des Achtstundentages,

welche die Gewerkschaften jeden Angriff auf ihre Position zurückweisen werden.

18 %. Die Verpachtung der 94 Proviantämter, von denen 25 Bahn- und Wasseranschluß haben, mit 3 modernen Mühlenanlagen und der großen Konserverfabrik in Spandau soll zu dem spottbilligen Preis von jährlich 3 Millionen Mark an die Gesellschaft erfolgen.

Damit ist der Anfang gemacht, die Reichsbetriebe um einen Pfifferling an das Großkapital auszuliefern. Ein voller Sieg für das Privatkapital, von dessen Vertretern bei jeder Gelegenheit in schärfster Weise gegen eine geminnbringende Ausnutzung durch das Reich Sturm gelaufen wurde. In dieser Beziehung taten die dem Bäckerhandwerk nahestehenden Abgeordneten ihr Bestes, um zu verhindern, daß die Vädereianlagen nicht in eigene Regie genommen werden dürfen. Und die Regierung wich Schritt für Schritt vor den Wünschen der Zünftler zurück. Ein großer Teil der Vädereien wurde außer Betrieb gesetzt und Lieferungen von Brot und Backwaren für die Polizeitruppen Privatbetrieben überwiesen. Ja, sogar solchen Betrieben, die nur mit Lehrlingen arbeiten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen pfeifen und keine tariflich vereinbarten Löhne bezahlen.

Uns ist ganz unverständlich, daß nunmehr die Regierung dem Drängen der Industrie und des Zünftlertums stattgegeben hat, die Betriebe an ein Konsortium verpachten will und sogar diesem soweit entgegenkommt, daß das Reich überhaupt keinen Einfluß auf die zukünftige Gestaltung hat. Aber selbst dies weitherzige Entgegenkommen wird von der Organisation der Landwirte zurückgewiesen. Diese wollen die vollständige Ausschaltung des Reiches aus der Aktiengesellschaft und möchten gern die alleinigen Nutznießer dieses Nationalvermögens sein.

Wir befürchten nicht, wie „Die deutsche Bäckerei“, daß dadurch eine Vertrupfung der Brotversorgung eintreten wird. Da auch die Innungsorganisation der Bäckermeister als Aktionär der Gesellschaft auftritt, wird von dieser Seite schon dafür gesorgt werden, daß eine Krähle der andern kein Auge ausmacht. Im Gegenteil, sicher wird eintreten, die hochwertigen Vädereianlagen werden weiter außer Betrieb bleiben.

Konditoren

Die Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien ist nach wie vor verboten

trotz der irrigen Urteile, die in letzter Zeit von einigen Gerichten gefällt und sofort von der Weiterpresse als nunmehr maßgebend hingestellt wurden. Die Urteile, ausgehend von einem am 3. August 1921 gefällten Spruch des Hanseatischen Oberlandesgerichts, ziehen zur Begründung der Freisprechung von Konditoreieinhabern, die wegen Sonntagsarbeit angeklagt waren, den § 105 c, Absatz 1, Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung heran. Dieser § 105 c sagt: Die Bestimmungen des § 105 b (Sonntagsruhe) finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

Es ist, wie wir an dieser Stelle bereits wiederholt ausgeführt haben, unbegreiflich, wie sich Richter zu der Annahme verleiten lassen konnten, die in Betracht kommenden Arbeiten seien zur Verhütung des „Verderbens von Rohstoffen“ oder des „Mißlingens von Arbeitserzeugnissen“ erforderlich. Der Gesetzgeber hat, wie aus allen maßgebenden Kommentaren hervorgeht, solche Sonntagsarbeiten nur gestattet, um ein sonst unvermeidliches Verderben von Rohstoffen beziehungsweise sonst unvermeidliches Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten. Und daß solche Sonntagsarbeiten notwendig werden kann, ist in der Verordnung vom 23. November 1918 allerdings berücksichtigt worden, indem auf den § 105 c, Absatz 1, Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Es kann zum Beispiel durch einen plötzlichen Witterungsumschlag zur Sommerzeit notwendig werden, daß Früchte, die infolge Lieferverzögerung erst am Wochenschluß in bereits überreife Zustand dem Betriebe zugeführt wurden, am Sonntag konzentriert werden müssen. Der ganze Absatz 4 des § 105 c der Reichsgewerbeordnung wäre aber doch ganz und gar sinnlos, wenn jeder nach Belieben einen Rohstoff, der sonst noch lange Zeit haltbar ist, in einen solchen Zustand versetzt, daß seine Weiterverarbeitung am folgenden Sonntag unbedingt notwendig wird.

Es liegt also so, daß sowohl die hanseatischen als auch andere Richter in ihrer Sachkenntnis des Gewerbes irreführt worden sind und dadurch zu einem Fehlspruch kamen, der allerdings für die Arbeiterschaft in den Konditoreien und Bäckereien die unheilvollsten Folgen hätte haben müssen, wenn nicht die Interessensvertretung der Gehilfenschaft, unsere Organisation, auch das Reichsarbeitsministerium, das die moralische Verantwortung für die Durchführung der von ihm erlassenen Verordnung trägt, auf diese Fehlsprüche aufmerksam gemacht hätte. Das Reichsarbeitsministerium hat nur jetzt, wie wir bereits in letzter Nummer ankündigten, seine Auffassung über diese Fehlsprüche in einem Rundschreiben an sämtliche Landesregierungen (Sozialministerien, für Preußen Ministerium für Handel und Gewerbe) bekanntgegeben, und da auch die Justizbehörden davon unterrichtet werden sind, steht zu erwarten, daß in der Rechtsprechung von jetzt an Klarheit herrscht. Gegen die ergangenen Urteile war, da sie vor ihrem allgemeinen Bekanntwerden bereits rechtskräftig geworden waren, keine Berufung mehr möglich.

In seinem Schlußsatz sagt das Rundschreiben, daß wir unterstehend im Wortlaut wiedergeben, vorausichtlich werde sich eine Revision der Vädereibestimmung gelegentlich des Erlasses eines allgemeinen Arbeitsgesetzes notwendig machen; wir können nach den Erfahrungen, die mit der Vädereibestimmung gemacht worden sind, die Notwendigkeit einer solchen „Revision“ allerdings in keiner Weise einsehen und sind auf deren sachliche Begründung wirklich gespannt. Wenn man aber eine „Revision“ ins Auge faßt, so fordern wir als

berufene und ausschlaggebende Vertretung der Gehilfenschaft in Konditoreien und Bäckereien, daß vor jedem Entschlusse auch wir gehört werden. Die Arbeiterschaft des Bäder- und Konditorgewerbes hat in den hinter uns liegenden schweren Jahren stets gezeigt, daß sie zu Opfern im Interesse der Allgemeinheit bereit gewesen ist, indem sie ihre berechtigten Ansprüche an das Leben auf das äußerste einschränkte — sie wird sich aber nicht widerstandslos ihre Rechte auf die wenigen sozialen Erzeugnisse wieder nehmen lassen, die ihnen die Revolution brachte. Schon jetzt rufen wir die Kollegenschaft auf, sich bereit zu halten, jeder geplanten „Rezision“ der Verordnung vom 23. November 1918 gegebenenfalls entgegenzutreten zu können, das heißt, wenn es sein muß, die Bestimmungen dieser Verordnung aus eigener Kraft zu halten. Man verweigere heute jede Sonntagsarbeit und bringe unnachlässig alle die Unternehmer zur Anzeige, die es wagen, die Bestimmungen der Verordnung provokatorisch zu übertreten. Denn um Provokation handelt es sich heute meist — man hat die Sonntagsarbeit nicht unbedingt notwendig; aber die verbotene Verordnung ist im ganzen ein Hindernis der ungezügelter Ausbeutung der Gehilfenschaft, und deshalb soll sie zuerst durchlöchert werden, um eines Tages ganz beseitigt zu werden. Seid auf dem Posten! F. W.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, 11. März 1922. III B 1077/22. Betrifft: Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien.

Durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. August 1921 (R. II 119/21) ist in der Revisioninstanz ein Konditor, der des Vergehens gegen die §§ 6 und 12 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1329) angeklagt war, freigesprochen worden. Der Konditor hatte sich an einem Sonntagmorgen in seiner Konditorei mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt, indem er die tags zuvor gebakenen Kuchen mit einer ebenfalls am Sonntagmorgen hergestellten leicht verderblichen Füllung verjah. Das Oberlandesgericht macht in den Gründen mit Recht geltend, aus der Fassung des § 8 der Verordnung vom 23. November 1918 müsse geschlossen werden, daß § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mählings von Arbeitserzeugnissen an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, auch für Bäckereien und Konditoreien habe aufrechterhalten werden sollen. Das Gericht ist weiter der Auffassung, daß es sich in dem zur Entscheidung stehenden Falle um Arbeiten der in § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 angeführten Art gehandelt habe und daß, wenn durch diese Ausnahmebestimmung die Beschäftigung von Arbeitern erlaubt sei, es auch dem Arbeitgeber, selbst freistehende, solche Arbeiten an Sonntagen vorzunehmen.

Dieses Urteil ist — ebenso wie das vorangegangene, durch die Revision angefochtene Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Hamburg, in dem, meines Erachtens irrigerweise, die Verordnung vom 23. November 1918 als nicht auf die Meister, sondern nur auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter anwendbar erklärt worden war — in die Fachpresse der Arbeitgeber übernommen worden. Die „Konditorzeitung“ in Trier (Nr. 90 vom 11. November 1921) leitet den Abdruck der Urteile mit folgendem Satz ein:

„Aus den nachfolgenden Entscheidungen, nach denen es gestattet ist, Sonntags in den Konditoreibetrieben Gehilfen mit der Herstellung leicht verderblicher Waren während dreier Stunden zu beschäftigen, dürften viele Konditoreibesitzer großen Nutzen ziehen.“

Ich sehe mich daher veranlaßt, meine Stellung zu der Angelegenheit wie folgt darzulegen.

Durch § 8 der Bäckereiverordnung sind die Ausnahmesvorschriften des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für die Bäckereien und Konditoreien aufrecht erhalten. Es war beabsichtigt, die durch diese Ausnahmebestimmungen den übrigen gewerblichen Betrieben gewährte Erleichterung auch den Bäckereien und Konditoreien zugute kommen zu lassen, da kein Grund ersichtlich ist, die letzteren ungünstiger zu behandeln. Der § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 ist aber bislang stets in dem Sinne ausgelegt worden, daß die Sonntagsarbeit sich aus der Natur des Betriebes, der Rohstoffe oder der Erzeugnisse als unbedingt erforderlich ergebe muß, wenn anders nicht die Rohstoffe oder Erzeugnisse unbrauchbar oder minder brauchbar werden sollen, und daß die Sonntagsarbeit nicht durch entsprechende Vorzüge des Unternehmers vermeidbar sein darf (vergleiche Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage II S. 275 ff.). Das Urteil, das in dem eingangs erwähnten, in seinen Einzelheiten mir nicht bekannten Fall ergangen ist, könnte aber in Arbeitskreisen leicht zu der Auffassung führen, daß es allgemein zulässig sei, insbesondere in Konditoreien am Sonnabend Tortenböden und dergleichen zu backen und sie unter Berufung auf die Ausnahmebestimmung des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 am Sonntag mit leicht verderblichen Konditorwaren, wie Krenn und dergleichen, zu füllen. Eine solche Auffassung würde aber meines Erachtens weder mit dem durch § 6 der Bäckereiverordnung bewußt aufgestellten völligen Verbot der Herstellung von Bäder- und Konditorwaren an Sonntagen, noch wie oben ausgeführt, mit dem Sinn des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 vereinbar sein. Denn es geht nicht an, am Sonnabend absichtlich durch das Herstellen von Backwaren den Betrieb so einzurichten, daß diese Waren zur Verhütung des Verderbens oder der Schädigung ihrer Beschaffenheit nur durch die Ausführung gewisser Herstellungsarbeiten am Sonntag — zu denen gehört zweifellos auch das Anfertigen und Einfüllen von Krenn und dergleichen — verwertet werden können. Die Sonntagsarbeit läßt sich ja ohne weiteres dadurch vermeiden, daß der Unternehmer das Herstellen der Backwaren am Sonnabend unterläßt. Die Vorschrift der Ziffer 4 würde bei anderer Auslegung zur Zulässigkeit regelmäßiger Sonntagsarbeit führen, während sie augenscheinlich einen ausnahmsweisen, unvorhergesehenen Bedarf — ähnlich den Notfällen — im Auge hat.

Ich bitte daher, für eine Bekanntgabe der Rechtslage, wie sie nach meiner Auffassung durch die zurzeit gültigen Bestimmungen gegeben ist, Sorge zu tragen und ins-

besondere die Aufsichtsbeamten anzudeuten, daß sie nach wie vor Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Sonntagsarbeit auch in Konditoreien nachdrücklich entgegenzutreten. Ich darf noch bemerken, daß voraussichtlich die Revision der Bäckereiverordnung, die durch den Erlaß des allgemeinen Arbeitszeitgesetzes notwendig gemacht werden wird, Gelegenheit bietet, erforderlichenfalls die Frage erneut zu prüfen, ob es sich insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen empfiehlt, das Verbot des § 6 der Bäckereiverordnung zu mildern. Für die Mitteilung etwaiger Anregungen oder Erfahrungen nach dieser Richtung wäre ich schon jetzt dankbar. F. W. Kiehm.

Aus den Sektionen.

Neuregelung der Löhne in Hamburg-Altona-Wandsbek. Nach Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Hamburg, der von beiden Parteien angenommen wurde, kommen folgende Lohnsätze vom 25. März 1922 an in Anwendung: Gehilfen bis 2 Jahre nach beendeter Lehrzeit 580 M., bis zum 24. Lebensjahre 725 M., über 24 Jahre 825 M.

Die Abänderung des Lohn- und Arbeitsvertrages in Chemnitz steht für die Konditorgehilfen in den Chemnitzer Betrieben folgende Löhne vor: Bis zu 18 Jahren 399,85 M., bis zu 20 Jahren 441 M., bis zu 24 Jahren 490 M., über 24 Jahre 568,40 M. In den Betrieben außerhalb Chemnitz gelten 340,10, 374,85, 416,50 und 483,20 M. Die neuen Löhne waren erstmalig auszahlbar am 3. März.

Der dritte Tarifnachtrag für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg, der am 23. März vor dem Schlichtungsausschuß vereinbart wurde, setzt die Löhne für Konditorgehilfen wie folgt fest: Im ersten Gehilfenjahre 425 M., Gehilfen bis zu 20 Jahren 460 M., bis zu 24 Jahren 515 M., über 24 Jahre 580 M., in leitender Stellung 860 M.

Die Löhne der Konditorgehilfen in Pforzheim wurden vom 20. März an auf 320, 380, 450 und 500 M. erhöht. In Geschäften, wo der Inhaber kein Fachmann ist, erhöhen sich alle Lohnsätze um 25 %.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Localbeiträge. Auf Antrag wird den Zahlstellen Apolda und Breslau die Genehmigung erteilt, vom 2. April an auf alle Marken von 3 M. und höher einen wöchentlichen Localbeitrag von 50 % zu erheben.

Localangestellter. Als Localangestellter der Zahlstelle Magdeburg wurde Kollege Walter Wolfram bestimmt. Allen Bewerbern besten Dank.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 26. März bis 1. April gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Gerne i. W. 10,50 M., Hildesheim 8,10, Mannheim 41,85, Potsdam 31,05, Zella-Mehlis 16,80, W. U.-Gendefrug 7,50, Stollberg i. Erzgeb. 7,50, Karlsruhe 20,25, Freiberg 28,35, Frankfurt a. d. O. 3, Rendsburg 5, Saarbrücken 45, Stargard 12,15, Görlitz 67,50, Elbing 4,05, Darmstadt 4,05, Suhl 3, R. W.-Münchenborf 7,50, Marktredwitz 12,15, Cottbus 6,75, Kaiserlautern 9, Aue i. Erzgeb. 10,80, Greifswald 10,80.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Döhring 7 M., Leisnig-Döbeln 35, Breslau 21, Guben 35, Hof 49, Rosenheim 7, Potsdam 7, Berlin 154, Zella-Mehlis 24,50, Karlsruhe 14, Stettin 23, Hannover 189, Mainz 48, Saarbrücken 42, Görlitz 91, Chemnitz 140, Aue i. Erzgebirge 35.

Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Sarottwerke in Berlin gingen ein: Zella-Mehlis 110 M., Mauen 30, Heidelberg 123, Lubmischhafen 375,50, Neustadt 236, Spener 380, Mannheim 932,50, Landau 220, Weinheim 25, Kaitomih 220, Crefeld 1066,50, Fabrik Hillers-Grestrath b. Solingen 1238, Zittau 721,50, Karlsruhe 395, Stettin 1946, Hannover 2601,50, Wiesbaden 200, Mainz 802,50, Weiswasser 45, Gießen 800, Delitzsch 182, Hamburg 1731, Cottbus 174, Kaiserlautern 256, Aue 76, Rudolfsabt 60.

Berichtigung zu Nr. 8: Halberstadt 352 M., Wippenhausen 210. Der Hauptkassierer. O. Freitag.

Sterbetafel.

Berlin. Ernst Allenstein, Bäcker, 26 Jahre alt, gestorben am 4. März.

Louis Masenthin, Konditor, 48 Jahre alt, gestorben am 18. März.

Leipzig. Albert Rosenbaum, Schokoladenarbeiter, 45 Jahre alt, gestorben am 14. März.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Löhne in Bremen wurden durch Verhandlungen mit der Innung und den Großbetrieben vom 1. April an wie folgt geregelt: In Kleinbetrieben für Gesellen unter 20 Jahren 700 M., über 20 Jahre 800 M., erste und verantwortliche Gesellen 820 M.; in den Großbetrieben für Bäcker, Konditoren und Rutscher 815 M., Ofenarbeiter, Heizer, Teigwacher und Expedienten 835 M., Schichtführer 845 M.; Arbeiterinnen, die jedoch bei der Herstellung von Backwaren nicht beschäftigt werden, erhalten 470 M.

Die Löhne in Chemnitz betragen vom 20. Februar an: In den Innungsbetrieben für Gesellen im ersten Jahre nach der Lehre 475 M., bis zu 20 Jahren 505 M., über 20 Jahre 525 M., für Werkmeister in Betrieben mit mindestens 3 Gesellen 575 M., in Betrieben mit 5 Gesellen 625 M. In den Brotfabriken werden für Bäcker 620 M., für Teigwacher und Ofenarbeiter 625 M., für Schichtführer 638 M., für ledige Bäcker unter 25 Jahren 614 M. und für weibliche Arbeitskräfte 365 M. gezahlt.

Schiedspruch für das Bäckergewerbe in Rheinland und Westfalen. Durch den Reichs- und Staatskommissar in Dortmund wurde am 27. März folgender Schiedspruch gefällt: Die Wochenlöhne betragen vom 1. April an: In Großfabriken und Konsumvereinen im ersten Gehilfenjahre 655 M., bis zum 21. Lebensjahre 785 M., über 21 Jahre 880 M. Die bisherige Zulage für Ofenarbeiter, Teigwacher und Gehilfen in leitender Stellung bleibt bestehen. In Innungs- und Kleinbetrieben 655, 762, 810, 880 und 900 M. Die Erklärungsfrist der Parteien läuft bis zum 10. April.

Korrespondenzen.

Württemberg. Mit Jahresanfang haben auch die Zahlstellen Württembergs einen Rückblick über das vergangene Jahr gehalten und die Neubahlen vollzogen; ebenfalls ist das gleiche in den größeren Sektionsvororten geschehen. Es muß gesagt werden, daß diese Versammlungen von einem sehr guten Geist getragen waren. Die Wahlen vollzogen sich in der Form, daß die alten, bisher bewährten Funktionäre der Organisation fast überall einstimmig wiedergewählt wurden. Es ist das ein erfreuliches Zeichen der inneren Stärke in den einzelnen Zahlstellen, wie auch, daß unsere Funktionäre ihre Aufgabe richtig auffassen und unermüdet am weiteren Ausbau der Organisation tätig sein wollen. So erfreulich dieses ist, muß aber gesagt werden, daß im allgemeinen im Bezirk die Mitglieder von den Lohnbewegungen nicht zufrieden gestellt wurden. Es wird bitter darüber geklagt, daß unsere Löhne nie mit dem sprunghaftesten Teuerungssprung handhalten können und die Arbeiterschaft in ihrer Lebenshaltung immer weiter zurückgedrängt wird. Besonders macht sich das bemerkbar in der Fabrikbranche. Trotz des guten Zusammenhanges und Organisationsstandes klagt die Arbeiterschaft über unzureichende, nicht befriedigende Lohnverhältnisse.

Noch viel schlimmer liegt es im Bäckergewerbe. Mit Ausnahme einiger Großstädte werden in den Provinzstädten Bäckergehilfen überhaupt nicht mehr beschäftigt, was solche vorhanden sind es größtenteils Bäckermeisterlöhne. Dazu kommt aber, daß gerade Württemberg ein Nährboden für die Gelben ist, die sich die Bäckermeister etwas kosten lassen, um diese Pflanzen auszuwässeln, weil sie recht gut wissen, daß diese so angelegten Gelder wieder reichlich Zinsen tragen. Die jungen Gehilfen lassen sich von den alten gelben Führern ins Schlepptau nehmen, und wenn sie dann einmal zur Einsicht kommen, kann sind sie gewöhnlich so weit, daß sie überhaupt nichts mehr vom Bäckerberuf wissen wollen, das Elend ihnen zum Hals heraushängt und sie lieber dann irgendwo als ungelernete Arbeiter ihr Brot suchen.

Bei den Konditoren ist das Verhältnis etwas besser. Dort ist auch der Zusammenhalt innerhalb der Kollegenschaft, die unserer Organisation angehören, ein bedeutend besserer. Auch ist ein ganz reges Leben unter den Konditorgehilfen zu verzeichnen. Wenn im kommenden Jahre der Geist anhält, dann werden auf jeden Fall auch die Konditorgehilfen mit Recht sagen können, daß sie innerhalb unserer Organisation ihre volle Befriedigung finden. Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, so trübe die Zukunft vor uns liegt, wird bei weiterem inneren Ausbau der Organisation und bei weiterer fester Mitarbeit der Funktionäre auch dieser Zustand zu überwinden sein.

Bäcker.

Barmen. Am 25. Februar nahmen die in den Gewerkschaften von Barmen, Elberfeld, Neustadt, Velbert und Lützenfeld beschäftigten Bäcker Stellung zum genossenschaftlichen Reichstakt. Das Mitglied der Verhandlungskommission, Kollege Haufe, Essen, berichtete über die mit den Genossenschaftsvertretern hierüber gepflogenen Unterhandlungen. Die recht lebhaft Diskussion konnte in dieser Versammlung nicht zu Ende geführt werden, so daß sich eine Vertagung auf den 5. März notwendig machte. Nach sehr erregter Aussprache wurde eine längere Entscheidung angenommen, in der die Versammlung „entschieden vom Verbandsvorstand verlangt, daß die gewählten Kollegen der Kommission unbedingt zu den Tarifverhandlungen hinzugezogen werden“. Die Versammlung erklärte sich mit der Schaffung eines Reichstaktes nur dann einverstanden, wenn die besseren Bestimmungen im rheinisch-westfälischen Reichstakt berücksichtigt werden. Ferner beantragten die Versammelten, daß vom Verbandsvorstand Bezirkskonferenzen einberufen werden, in denen die Wahl der Verhandlungsmitglieder vorzunehmen ist.

Buer. In einer sehr gut besuchten öffentlichen Versammlung am 12. März sprach Kollege Sperr, Essen, über „Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage im Bäcker- und Konditorgewerbe“. Einige Christen hatten in der Diskussion das Bedürfnis, ihr schwarzes Stedenpferd zu reiten, fanden jedoch damit bei den Kollegen keinen Anklang. Eine Resolution wurde einstimmig angenommen, in der die Versammlung unseren Zentralverband als ihre Interessenvertretung anerkennt. Auch ein paar Christen stimmten dafür, und die anderen zogen vor, sich der Abstimmung zu enthalten.

Niederbayern. Die Bäckermeister in den ländlichen Gegenden, besonders im Oberbayerischen Wald, scheinen von dem Bestehen des gesetzlichen Nachtbäckverbotes keine Ahnung zu haben. In Eisenstein, einem Orte an der böhmischen Grenze, scheint auch die Aufsichtsbehörde gegen die Gesetzesübertreter beide Augen zuzubringen. Wie könnte es sonst möglich sein, daß in der Bäckerei Wauer und beim Bäckermeister Flanck nachts und sogar Sonntags gearbeitet werden kann, ohne daß der bei Wauer in der Wohnung sich befindliche Wauermeister eine Ahnung davon hat? Nachdem auch die Kollegen im Bayerischen Wald den Weg in die gewerkschaftliche Organisation gefunden haben, waren sie eifrig bemüht, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Die Bäckermeister wurden zur Anzeige gebracht. Darauf wurde unseren

Kollegen gekündigt. Bauer scheint nunmehr von einem...

Gegen die Entlassung wurde beim Schlichtungsausschuss...

Kollegen im Bayerischen Wald! Folgt dem Beispiel der...

Fabrikbranche.

Bezirk Mannheim. Mit den letzten Beschlüssen des...

Ganz ungehalten waren die in den Teigwarenfabriken...

Nach die Geduld der Teigwarenarbeiter hat einmal...

Machen. Die Delegierten in der Kasse- und Jucker...

Aus Hinterbühnenkreisen.

Bäcker.

Christlicher Arbeiter. Einen schweren Verlust hat...

zu verdienen. Das war seine Schwäche. Die jungen...

Internationales.

Arbeitszeit in den Bäckereien Sowjetrußlands. Vor...

Eine große Anzahl von Bäckereibetrieben sei wieder...

In den staatlichen Bäckereien wird größtenteils...

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen...

Es klingt also wesentlich anders als die allgemein...

Polizei und Gerichte.

Sieben Angeklagte Bielefelder Bäckergehilfen, nämlich...

Fiktives.

Geschichte der modernen Gesellschaftsklassen in Deutsch-

Die Geschichte ist eine lebendige deutsche Sozial- und...

Protokoll der Verhandlungen der 17. General-

Spätestens am 8. April ist der 15. Wochenbeitrag für 1922...

Veranstaltungs-Anzeiger

- Samstag, 9. April: Abert 1. B. Im Restaurant 'Reppelin'...

- Mittwoch, 12. April: Angsburg. Im 'Wiener Hof'...

- Donnerstag, 13. April: Chemnitz. 8 Uhr im Restaurant...

- Freitag, 14. April: Ahlha. 7 1/2 Uhr im Restaurant...

Anzeigen

Ernst Allenstein im 28. Lebensjahre - Berner am 18. März der Konditor

Tüchtiger I. Kocher vertraut mit den neuesten Maschinen (Rost) zum...